

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/2915 I
22.03.2023

Unser Zeichen
C5-0016-1-1747

München
18.04.2023

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 22.03.2023 betreffend Tatörtlichkeit Freibad – Nachfrage

Anlagen

Anlage 1 zu Frage 1.1
Anlage 2 zu Frage 1.3

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Zur Definition der Tatörtlichkeit „Freibad“ und den Ausführungen zur Erhebung der Daten verweisen wir auf die Vorbemerkung der Staatsregierung in der Antwort vom 14.09.2023 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 10.08.2022 betreffend „Tatörtlichkeit Freibad“ (Drucksache 18/24085 vom 18.11.2022).

zu 1.1

Bezugnehmend auf Frage 2 der Schriftlichen Anfrage auf Drucksache 18/24085 wird nachgefragt, wie viele polizeilich erfassten Straftaten im Jahr 2022 in der Tatörtlichkeit Schwimmbad, Badestelle bzw. Badeanstalt bzw. Freibadplatz und Badestrand in Bayern insgesamt verübt worden sind (bitte aufschlüsseln nach der Gemeinde, in der die entsprechende Badeanstalt liegt – sollte dies nicht möglich sein, bitte das zu gehörige Polizeipräsidium nennen – und nach den Straftaten, insbesondere dem Deliktsbereich der Gewaltkriminalität, Körperverletzungsstraftaten gem. § 223 StGB und Straftaten gem. § 125 und § 125a StGB und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)?

Für die Beantwortung der Frage wurden folgende Delikte ausgewertet:

- Straftaten insgesamt (Deliktschlüssel -----)
- Straftaten gegen das Leben (Deliktschlüssel 000000)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Deliktschlüssel 100000)
- Rohheitsdelikte (Deliktschlüssel 200000)
- Körperverletzungsdelikte insgesamt (Deliktschlüssel 220000)
- Einfache Körperverletzung gem. § 223 StGB (Deliktschlüssel 224000)
- Gewaltkriminalität (Deliktschlüssel 892000)
- Landfriedensbruch gem. §§ 125, 125a StGB (Deliktschlüssel 623000)

Es wird auf Anlage 1 verwiesen.

Auf die Ausgabe von Nullwerten wurde verzichtet.

zu 1.2

Wie hoch war der Anteil der Nichtdeutschen an der Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen der unter Ziffer 1 .1 erfragten Straftaten?

Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen an Tatörtlichkeiten "Badestätten" im Jahr 2022					
Jahr	Delikt-schlüssel	Straftat	TV gesamt	nichtdeutsche TV	
				Anzahl	Anteil in %
2022	-----	Straftaten insgesamt	685	232	33,9
2022	000000	Straftaten gegen das Leben	1	0	0,0
2022	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	106	55	51,9
2022	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	203	70	34,5
2022	220000	Körperverletzung §§ 223 - 227, 229, 231 StGB	164	54	32,9
2022	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	95	30	31,6
2022	892000	Gewaltkriminalität	71	27	38,0

Beim Delikt Landfriedensbruch gem. § 125, 125a StGB wurde im Jahr 2022 kein Fall in „Freibad“ erfasst.

zu 1.3

Welche Nationalität hatten die in Ziffer 1.2 abgefragten Tatverdächtigen?

Es wird auf Anlage 2 verwiesen.

Auf die Ausgabe von Nullwerten wurde verzichtet.

zu 2.1

Wie ist der Verfahrensstand zu dem Vorfall aus dem Jahr 2022 im Freibad Kaufbeuren, nach dem eine Gruppe Ausländer, darunter zwei Syrer, drei Kinder sexuell genötigt haben soll? (1)

Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 2. November 2022 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und – soweit zuständig – dem Jugendamt zur Kenntnis gebracht.

zu 2.2

Wie viele Tatverdächtige konnten ermittelt werden?

Es wurden fünf Tatverdächtige ermittelt.

zu 2.3

Welche rechtlichen Konsequenzen wurden bezogen auf die Täter gezogen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

zu 3.1

Welche Nationalität(en) hatten die in Frage 2 genannten Täter zum Tatzeitpunkt?

zu 3.2

Welchen Migrationshintergrund haben die in Frage 2 genannten Täter im Falle, dass diese einen deutschen Pass haben?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Tatverdächtigen sind syrische Staatsangehörige. Im Hinblick auf die gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaft und Polizei spielt eine Migrationsvergangenheit von Beschuldigten grundsätzlich keine Rolle. Eine einzelfallunabhängige Erhebung und Speicherung derartiger Daten ist weder erforderlich noch zulässig und unterbleibt daher.

zu 4.1

Halten sich die in Frage 2 genannten Täter noch immer in der Bundesrepublik Deutschland auf?

zu 4.2

Wann wurden diese ggf. abgeschoben?

zu 4.3

Wann verließen diese ggf. das Inland?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Personen halten sich nach wie vor im Bundesgebiet auf.

zu 5.1

Falls die in Frage 2 genannten Täter sich immer noch im Inland aufhalten, wird angefragt, warum diese nicht abgeschoben wurden?

Für keinen der Tatverdächtigen im Zuständigkeitsbereich der bayerischen Ausländerbehörden besteht eine vollziehbare Ausreisepflicht.

zu 6.1

Waren die in Frage 2 genannten Täter bis zum Zeitpunkt der Tat im Freibad Kaufbeuren bereits polizeilich bzw. strafrechtlich in Erscheinung getreten?

zu 6.2

Wenn ja, in welcher Art und Weise?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegen einen der vormals Beschuldigten waren bei der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) schon zuvor zwei Ermittlungsverfahren anhängig. Die Staatsanwaltschaft stellte beide Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, weil die Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben hatten.

In Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechten des Betroffenen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67 -IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72 -IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) wird auf die Angabe weiterer Einzelheiten zu den eingestellten Ermittlungsverfahren verzichtet.

zu 6.3

Sind die in Frage 2 genannten Täter inzwischen erneut polizeilich bzw. strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Neuerliche Ermittlungsverfahren sind bei der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) nicht bekannt. Bis 24.03.2023 wurden auch polizeilich keine neuen strafrechtlich relevanten Sachverhalte bekannt.

zu 7.1

Ist der Staatsregierung bekannt, ob bzw. inwiefern die in Frage 2 genannten Kinder durch die Tat (seelische) Schäden davontrugen?

zu 7.2

Falls der Staatsregierung hierzu nichts bekannt ist, warum haben sich Behörden nicht diesbezüglich erkundigt?

zu 7.3

Inwiefern haben die in Frage 2 genannten Kinder eine Entschädigung, beispielsweise Schmerzensgeld, aufgrund des ihnen zugefügten Unrechts erhalten?

Die Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Verlauf der durchgeführten Ermittlungen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschädigten zeitlich über die stattgefundene Tat hinaus einen seelischen Schaden davongetragen hatten. Ob zivilrechtliche Ansprüche auf Schmerzensgeld bzw. Schadensersatz geltend gemacht wurden, ist hier nicht bekannt. Auch liegen keine Informationen über ggf. geleistete Zahlungen an die Geschädigten vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär